

Sachgebiet Geschäftsleitung		Sachbearbeiter Geschäftsleiter Herr Schubert	
Beratung Stadtrat	Datum 25.10.2021	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Abwägungsverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans			
Anlagen: Abwägungstabelle FNP FNP10000_200529 Entwurf			

Sachverhalt:

Im Hinblick auf das aktuell laufende 7. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Wassertrüdingen steht nunmehr gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die Abwägung auf der Tagesordnung. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Privatleuten sind im Anhang tabellarisch aufgelistet und können abgewogen werden.

Von rechtlicher Brisanz ist die Stellungnahme des Bauamtes des Landratsamtes Ansbach. Die darin vorgetragene rechtliche Beurteilung wird vom städtischen Anwalt Bohl (Würzburg) nicht mitgetragen. Herr Rechtsanwalt Bohl hat im Auftrag der Stadt eine rechtliche Stellungnahme abgegeben, die als Abwägungsvorschlag übernommen werden sollte. Hintergrund der Differenzen ist das noch am Verwaltungsgericht Ansbach anhängige Verfahren zur Errichtung eines Windkraftgiganten auf dem Rastberg bei Obermögersheim. In dieses Verfahren spielt die laut VG Ansbach zu schützende Sichtachse zwischen Hesselberg und Spielberg mit rein, die auch Thema im Hinblick auf die Erstellung eines Leitfadens zur weiteren Zulassung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet war.

Im Hinblick auf die Einwendung der Eheleute Wellhöfer zum Mischgebiet am Schlegelbach wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass der Stadtrat eine Änderung vornimmt, die zulässigen Nutzungen für das Gebiet (jetzt Mischgebiet nach § 6 BauNVO i.V.m. § 34 BauGB) sich dann anders darstellen wie in einem zukünftigen Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 34 BauGB). Die Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer werden dadurch eingeschränkt. Auf die Problematik des dadurch entstehenden Planungsschadensrechtes wird hingewiesen.

Vorschlag zum Beschluss 1:

Der Stadtrat wägt die eingegangenen Stellungnahmen ab und übernimmt die Abwägungsvorschläge der Verwaltung

Beschluss 2:

Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung ist öffentlich bekannt zu geben.

Die Behörden, Bürger und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren.

Das Bauamt in Verbindung mit dem Ingenieurbüro Heller wird beauftragt die Behördenbeteiligung durchzuführen.